

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 04/0454
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 18.11.2004
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 2 09	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**16.12.2004
25.01.2005**

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt 1984
"Dorfanger Glashütte",
Gebiet: Grüner Weg/Op de Hütt/Wilstedter Weg/Hofweg;
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

- a) Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt 1984 "Dorfanger Glashütte", Gebiet: Grüner Weg/Op de Hütt/Wilstedter Weg/ Hofweg beschlossen.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

Planungsziel ist die Darstellung gemischter Bauflächen für das vorhandene Siedlungsquartier und die einbezogenen Außenbereichsflächen, analog den Planungszielen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 230-Norderstedt.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Anlass für die Aufstellung der 48. FNP-Änderung ist die von der Stadtvertretung beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 – Norderstedt – „Dorfanger Glashütte“ für das vorhandene Siedlungsquartier Grüner Weg / Wilstedter Weg und die einbezogenen Abrundungsflächen aus dem Außenbereich. Dieser B-Plan darf jedoch erst rechtswirksam werden, wenn er als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt gilt. Es ist daher erforderlich die entsprechende Änderung des FNP im Parallelverfahren durchzuführen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Sowohl der wirksame FNP `84 als auch der festgestellte Landschaftsplan `78 stellen für den von der 48. Änderung umfassten Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar; auf Grund der ehemals geltenden Grenzen der Achsenräume im Regionalplan. Bis auf die westlich einbezogenen Randbereiche entlang den tangierenden Straßen sind jedoch de facto keine Flächen für die Landwirtschaft im Geltungsbereich vorhanden, sondern nur die baulichen Anlagen der Hofstellen im Siedlungsbereich.

Im Rahmen der Beteiligung der Stadt Norderstedt an der Neuaufstellung des Regionalplanes und des Landesraumordnungsprogramms (1998) verfasste die Stadt ihre Stellungnahme auf der Grundlage des STEP 2010 und hatte insbesondere um entsprechende Korrekturen der Definition der Regionalen Siedlungsachsen gebeten. Dem ist die Landesplanung seinerzeit gefolgt, so dass hier eine Übereinstimmung der Ziele des STEP 2010 mit den Zielen der Landesplanung vorliegt. Das Ziel (Landwirtschaft) wird im bebauten Bereich nicht weiter verfolgt (Anpassung der Achsenzwischenräume an die tatsächliche Siedlungssituation). Die Darstellungen des Landschaftsplanes in diesem Bereich sind daher auch weitgehend überholt.

Das Stadtentwicklungskonzept 2010 stellt für den Bereich „Alt Glashütte“ den Siedlungsbestand mit deutlichen Abrundungspotentialen dar.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 29.09.1998 beschlossen, dass das Empfehlungsszenario des Stadtentwicklungskonzeptes 2010 mit dem Verkehrsszenario „S“ die Grundlage der weiteren Planung der Stadt Norderstedt sein soll.

Im vorläufigen Konzept zum Landschaftsplan aus dem Jahre 1993, das im Rahmen des „Stadtentwicklungsprogramms Norderstedt 2010“ (STEP) entwickelt wurde, sind als wesentliche Elemente das „Grüne Leitsystem“ und das „Grobkonzept Biotopverbund“ enthalten.

Beim „Grünen Leitsystem“ handelt es sich um einen vernetzten Verbund von Grünflächen. Von Bedeutung für das Plangebiet ist die geplante Verknüpfung der offenen Landschaft ausgehend vom Bereich Ossenmoorgraben über Bek hinter der Twiete zum Glassmoor. Sowie von dort ausgehend die Hauptgrünverbindung in südwestlicher Richtung zur Tarpenbekniederung.

Diese Grünverbindungen werden durch die 48. Änderung des FNP nicht berührt.

Der betroffene Bereich ist im wesentlichen in der Biotoptypenkartierung als bebauter Siedlungsbereich definiert. Die einbezogenen Abrundungsflächen als geringversiegelte Sport- und Erholungsflächen (Pferdekoppeln).

Sonstige Schutzansprüche gemäß LNatSchG bestehen im untersuchten Landschaftsausschnitt nicht.

Da der Landschaftsplan erst im Zuge der im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes überarbeitet und den zukünftigen Zielen angepasst wird, stimmt der noch wirksame Landschaftsplan nicht mit der 48. FNP-Änderung überein. Die Abweichung bedarf gem. § 6 Abs. 4 LNatSchG der Genehmigung der für die Genehmigung der 48. FNP-Änderung zuständigen Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsebene.

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 Auszug aus dem wirksamen FNP 84

Anlage 3 Geltungsbereich der 48. Änderung